

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-07-05

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11/ 21 49 – 0

Sachbearbeiterin – Durchwahl

Frau Reich-Schad – 3 49

E-Mail: melitta.reich-schad@elk-wue.de

AZ 20.41-1 Nr. 1000/6.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
großen Kirchenpflegen, Schulstiftung
Evang. Seminarstiftung

Mitgliederinfo Beihilfe

Elektronische Gesundheitskarte

Umseitig abgedruckt erhalten Sie einen Auszug aus dem Mitgliederrundschreiben des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) vom 22. Mai 2006. Diese Informationen sind von denjenigen Dienststellen zu beachten, die die Berechnung und Gewährung von Krankheitsbeihilfe **nicht an den KVBW übertragen haben.**

Die Einführung der Elektronischen Gesundheitskarte im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung hat auch auf die Beihilfe sowie die private Krankenversicherung Auswirkungen. Nach einer Übergangszeit wird es nicht mehr möglich sein, auf anderem als elektronischem Weg Daten über ärztliche verordnete Arznei- und Verbandmittel abzurufen. Der Abruf der elektronischen Daten wird über eine Zugangsberechtigung gesteuert. **Daher ist es notwendig, dass alle Beihilfe-Abrechnungsstellen lückenlos erfasst werden.**

Im Bereich von Baden-Württemberg sind Beihilfestellen an den Kommunalen Versorgungsverband

- KVBW, Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe -

zu melden.

Wir bitten daher alle Dienstgeber im Bereich der Landeskirche zu prüfen, wer für sie die Beihilfeberechnung und Gewährung vornimmt und ggf. um Meldung der „**Beihilfestelle**“ an den KVBW.

Die Meldung sollte Name und Anschrift der Beihilfestelle, einen Ansprechpartner mit Anrede, Telefon, Fax, E-Mail sowie die Anspruchsgrundlage nach welcher Beihilfe gewährt wird (im Bereich der Landeskirche ist es die Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg - BVO) enthalten.

W I C H T I G: Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn der Dienstgeber Mitglied des KVBW ist und diesem die Beihilfegewährung übertragen hat bzw. der KVBW die Beihilfegewährung im Rahmen einer Geschäftsbesorgung übernommen hat.

Hartmann
Oberkirchenrat